

Die Oesterreichisch-ungarische Bank und ihre Beamten.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat Ende Mai d. J. ihren Beamten eine Steuerzulage gewährt, deren Vorgesichte den Lesern des „Abend“ wohl bekannt ist. Man kann nicht sagen, daß die Zulage ganz gutwillig gegeben wurde. Das berührt bei einem im öffentlichen Dienst stehenden Unternehmen, das dazu im Kriege reiche Erträgnisse abwirft, sehr befremdend, um so mehr als die Beamten auch jetzt noch schlechter gestellt sind als die Beamten anderer Banken. Aber, die Zulage wurde immerhin gegeben und die Beamten waren, nachdem ihnen diese Tat des Generalrats bekanntgegeben worden war, mit dem geldlichen Erfolg nicht unzufrieden. Es hätte deshalb für den „Abend“ keinen Grund mehr gegeben, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, wenn die Beamten nicht kürzlich durch zwei „Dekrete“ der Bankleitung überrascht worden wären, das unwillkürlich die Bezeichnung „krämerhaft und engherzig“ in Erinnerung ruft, welche die Zeitung des Reichsbereines der Bank- und Sparkassenbeamten der Denkungsart der Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zuteil werden ließ.

Das erste Dekret lautet:

„Nr. 2368/1917. In Hinblick auf die mannigfachen, ganz ungerechtfertigten Zumutungen wegen der Zuwendung der in den Dekreten Nr. 1938 und 2368 vom 1. und 19. Mai l. J. bezeichneten Kriegszulage wird im Nachhange zu denselben und zu dem Dekrete vom 28. Juni l. J., Nr. 2368, nunmehr grundsätzlich und ausnahmslos verfügt, daß diese Zulage, sofern die Voraussetzungen für deren Flüssigmachung überhaupt gegeben sind, für Kinder der betreffenden Perzipienten höchstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahre bezogen werden darf.

Für die Einhaltung dieser Bestimmung sind die Vorstände der Bankanstalten verantwortlich, die auch, wenn es sich um Schüler handelt, durch Einsichtnahme in die Schulzeugnisse sich die Überzeugung zu verschaffen haben, daß tatsächlich ein guter Studienerfolg erzielt wurde.

Sienach wird die Vorlage etwa beabsichtigter Ansuchen um ausnahmsweise Begünstigung zu entfallen haben.

Wien, 14. Juli 1917.

Der Generalsekretär: Schmid.“

Das zweite Dekret hat folgenden Wortlaut:

„Nr. 2368/17. Im Nachhange zu den Dekreten vom 1. und 19. Mai l. J., Nr. 1938 und 2368, wird der Anspruch auf die Steuerzulage für unverförgte Kinder nochmals dahin erläutert, daß für Kinder, welche zur Militärdienstleistung eingerrückt sind, mögen sie welche Charge immer oder keine solche bekleiden, ferner für Kinder, die bereits ein Einkommen (Lohn und dergleichen) beziehen, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, in keinem Falle die Steuerzulage auszuführen ist.

Nur solche Kinder, die wegen eines nachgewiesenen geistigen oder körperlichen Gebrechens vom Vater erhalten werden müssen oder noch ihren Studien mit entsprechendem Erfolge obliegen, erhalten die Kriegszulage auch dann, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Kinder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und aus anderen Gründen keinen Erwerb ausüben wollen oder in ihren Studien wegen Nachlässigkeit zurückgeblieben sind, haben keinen Anspruch auf Steuerzulagen. Selbstverständlich würden Kinder auch unter diesem Alter, die erwerbsfähig sind, aber nicht arbeiten wollen, keine Kriegszulage bekommen.

Wien, 28. Juni 1917.

Der Generalsekretär: Schmid.“

Nicht allein die hier sprechende Engherzigkeit empört. Einem Beamten, weil sein Bub vielleicht als Bankpraktikant 60 K monatlich verdient, die Steuerzulage für das Kind zu entziehen, ist an sich ein starkes Stück. Bedenklicher noch ist es aber, die Entscheidung über den entsprechenden Schulfortgang eines Beamtenkindes durch den Vorstand treffen zu lassen. Man stelle sich die Demütigung vor, der ein Vater unterworfen wird, wenn er an jedem Semesterluß mit gebeugtem Rücken dem Herrn Vorstand das Zeugnis des Sohnes